

vorzuheben, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit nur begründet werden kann, wenn eine Umgehung von Rechtsvorschriften¹ exakt nachgewiesen wird.

Eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 219 Absatz 2 Ziffer 2 StGB ist beispielsweise die Anordnung über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte vom 7. Februar 1966 i. d. F. der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968, die in § 1 und § 2 Absatz 1 vorschreibt, daß zum Erwerb urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse (§ 18 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht) von Partnern außerhalb der DDR die Genehmigung des Büros für Urheberrechte (BfU) einzuholen ist und die Vergabe von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen von Urhebern der DDR an Partner im Ausland vor Abschluß eines Vertrages der Genehmigung durch das BfU bedarf. § 2 Absatz 2 der genannten Anordnung schreibt darüber hinaus vor, daß Zahlungen aus genehmigten Verträgen an das BfU zur Weiterleitung an den Berechtigten zu leisten sind.

Somit existiert also eine eindeutige Rechtsvorschrift für das Verfahren zum Erwerb, zur Vergabe und zu Zahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit der Übertragung von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen von zur Veröffentlichung bestimmten Manuskripten und Texten und sonstigen Materialien im Ausland. Die Nichteinhaltung dieses Verfahrensweges durch unterschiedlichste Handlungen stellt also in jedem Fall zumindest eine Umgehung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 219 Absatz 2 Ziffer 2 StGB dar. Gemäß § 2 Absatz 1 der Anordnung über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte ... handelt also auch derjenige Autor objektiv rechtswidrig, der, was in der Praxis relativ häufig vorkommt, zwar eine Genehmigung zum Anbieten seines Manuskriptes bei einer Verlagsanstalt im westlichen Ausland hat, aber bereits vor abschließender Genehmigung durch das BfU einen Verlagsvertrag unterzeichnet bzw. ohne vorheriges Einreichen des Manuskriptes

1 Vgl. Staatsrecht der DDR Lehrbuch, Staatsverlag der DDR Berlin, 1977, S. 492